

Betriebsvereinbarung mit VNB für direkt am Übertragungsnetz angeschlossene Verteilnetze

zwischen

Swissgrid AG

Bleichemattstrasse 31, Postfach, CH-5000 Aarau

- nachstehend «**Swissgrid**» -

und

[Name gemäss Handelsregister-Eintragung]

[Domizilandresse HR-Eintrag]

- nachstehend die «**VNB**» oder die «**Vertragspartnerin**» -

einzelns als die «**Partei**» und beide zusammen als die «**Parteien**» bezeichnet,

wird die folgende **Betriebsvereinbarung** geschlossen:

- nachstehend die «**Vereinbarung**» -

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
2	Begriffe und Definitionen	4
3	Vereinbarungsgegenstand und -bestandteile	4
3.1	Vereinbarungsgegenstand	4
3.2	Vereinbarungsbestandteile	5
3.3	Branchenempfehlungen und Normen	5
3.4	Verhältnis zu weiteren Vereinbarungen zwischen den Parteien	5
4	Betriebliche Koordination zwischen den Parteien im Allgemeinen	5
4.1	Allgemeines/Grundsätze	5
4.1.1	Zuständigkeiten von Swissgrid	5
4.1.2	Zuständigkeiten der VNB	6
4.1.3	Grundsätze der Koordination	6
4.2	Abweichungen und Besonderheiten	6
4.3	Kontaktstellen	6
4.4	Beginn der betrieblichen Koordination	7
4.5	Ende der betrieblichen Koordination	7
4.6	Informationsaustausch betreffend Änderungen der technischen Fähigkeiten und Konformität der VN mit den betrieblichen Anforderungen	7
4.7	Störungsanalysen	8
5	Prozesse für die betriebliche Koordination zwischen den Parteien	8
5.1	Inbetriebnahmetests und Betriebstests	8
5.2	Konformitätstests	8
5.3	Gegenseitige Vermeidung von betrieblichen Rückwirkungen	8
5.4	Verfügbarkeitsplanung und Lastplanung	9
5.5	Koordination in Echtzeit	10
5.6	Koordination der Schalthandlungen	10
5.7	Automatischer frequenzabhängiger Lastabwurf (LFDD; Low Frequency Demand Disconnection)	10
5.8	Weisungsrecht von Swissgrid	11
5.9	Massnahmen bei einer kritischen Netzsituation	11
5.10	Störungsmanagement	11
5.11	Netzwiederaufbau (NWA)	12
6	Strukturierter Austausch von Informationen, Daten und Signalen	12
6.1	Informations- und Mitteilungspflichten	13
6.2	Weitergabe von Daten zur Koordination in betrieblichen Prozessen	13
6.3	Verteilnetzdaten (Stammdaten)	13
6.4	Echtzeit-Daten und informationstechnische Anbindung der Elemente an den Netzanschlusspunkten	13
6.5	Telekommunikationssysteme	14

6.5.1	Übertragungssysteme für den Austausch von Echtzeit-Daten zwischen den Parteien	14
6.5.2	Sprachkommunikationssysteme im Echtzeitbetrieb zwischen den Parteien	14
6.5.3	Tests der Telekommunikationssysteme	15
6.5.4	Information über Störungen an Telekommunikationssystemen	15
7	Haftung	15
7.1	Haftung im Innenverhältnis	15
7.2	Ansprüche von Dritten	15
8	Schlussbestimmungen	16
8.1	Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz	16
8.1.1	Grundsätze	16
8.1.2	Daten und Informationen an Dritte	17
8.1.3	Telefongespräche	17
8.2	Vereinbarungsdauer und Kündigung	19
8.2.1	Vereinbarungsdauer	19
8.2.2	Ordentliche Kündigung	19
8.2.3	Ausserordentliche Kündigung	20
8.2.4	Rechtsfolgen	20
8.3	Änderungen, Schriftformerfordernis	20
8.4	Umgang mit dem Betriebsführungshandbuch	21
8.5	Rechtsnachfolge	21
8.6	Höhere Gewalt	21
8.7	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	21
8.8	Anzahl der Exemplare	22
8.9	Salvatorische Klausel	22

1 Vorbemerkungen

- (1) Swissgrid als nationale Netzgesellschaft sorgt für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des gesamtschweizerischen Übertragungsnetzes (ÜN) als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz (Art. 20 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz [StromVG, SR 734.7]). Hierbei ist es insbesondere eine der Aufgaben von Swissgrid das ÜN zu betreiben, zu überwachen und es als eine Regelzone zu führen (Art. 20 Abs. 2 lit. a StromVG). Kommt es zu einer Gefährdung des sicheren Betriebs des ÜN, ordnet Swissgrid die notwendigen Massnahmen an, die sie mit den an das ÜN angeschlossenen Verteilnetzbetreibern (VNB), den Kraftwerksbetreibern und weiteren Beteiligten vorgängig vereinbart (Art. 20 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 20a Abs. 1 StromVG).
- (2) Die Netzbetreiber sind gemäss Art. 8 Abs. 1 StromVG verpflichtet, ihre Tätigkeiten zu koordinieren, um einen sicheren und leistungsfähigen Netzbetrieb zu gewährleisten.
- (3) Infolge diverser Veränderungen (Anpassung von Gesetzen, Verordnungen, Branchendokumenten, je internen Prozessen auf Seiten der beteiligten Anlagenbetreiberinnen am ÜN) hat Swissgrid eine umfassende Revision sowie Aktualisierung der bisherigen, im Wesentlichen seit Gründung der Swissgrid als nationale Übertragungsnetzgesellschaft unverändert in Kraft stehenden Betriebsvereinbarung für Anlagebetreiberinnen am ÜN sowie der für die betriebliche Koordination relevanten Vereinbarungen und Vereinbarungsbestandteile, namentlich des bisherigen Betriebsführungshandbuchs, an die Hand genommen.
- (4) Die Betriebsvereinbarung ist Teil eines unter den Branchenpartnern in unterschiedlichen Konstellationen in Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für das Übertragungsnetz erarbeiteten Vertragsgeflechts. Eine Übersicht dazu findet sich im Dokument «Vertragslandschaft» auf der Homepage der Swissgrid (www.swissgrid.ch).
- (5) Vor diesem Hintergrund und in Umsetzung der Vorgabe von Art. 20a Abs. 1 StromVG vereinbaren die Parteien was folgt:

2 Begriffe und Definitionen

- (1) Die in dieser Vereinbarung (inkl. deren Anhängen) verwendeten Begriffe werden, soweit in dieser Vereinbarung nicht festgelegt, gemäss den jeweils gültigen Definitionen im StromVG, in der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) sowie des Glossars für die Regeln des Schweizer Strommarkts verwendet. Das Glossar wird auf der Website des VSE (www.strom.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und kann dort eingesehen werden.

3 Vereinbarungsgegenstand und -bestandteile

3.1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Parteien in Bezug auf die Koordination des Betriebs des ÜN durch Swissgrid mit dem Betrieb des Verteilnetzes (VN) durch die VNB. Die relevanten betrieblichen Prozesse sind namentlich im Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung» zu dieser Vereinbarung beschrieben. Dessen allgemeiner Teil A enthält zu diesem betrieblichen Zusammenspiel eine unverbindliche Einführung und Übersicht. Teil B des Anhangs «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung» enthält die detaillierten Prozessbeschriebe.
- (2) Die Vereinbarung umfasst alle Netzanschlusspunkte der VN am ÜN, für welche die VNB als Betreiberin zuständig ist. Sämtliche Netzanschlusspunkte werden im Anhang «Daten» aufgeführt.
- (3) Ist die VNB nicht Eigentümerin des oder der von dieser Vereinbarung erfassten VN, spricht sich die VNB mit der Verteilnetzeigentümerin im Rahmen ihrer Möglichkeiten so ab, dass die VNB ihre Aufgaben und Pflichten aus dieser Vereinbarung erfüllen kann («best effort»).

3.2 Vereinbarungsbestandteile

- (1) Die Vereinbarung besteht aus dem vorliegenden Vereinbarungsdokument sowie den nachfolgend aufgeführten Anhängen (gemeinsam im Folgenden als «Dokumente» bezeichnet), die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden.
- (a) Anhang «Abweichungen und Besonderheiten»,
 - (b) Anhang «Spannungshaltung»,
 - (c) Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung»,
 - (d) Anhang «Kostentragung»,
 - (e) Anhang «Technische Bestimmungen betreffend der Messdatenbereitstellung bei fehlenden Messeinrichtungen»,
 - (f) Anhang «Daten»,
 - (g) Anhang «Kontaktstellen».
- (2) Soweit Diskrepanzen zwischen den Dokumenten bestehen, sind diese nach Möglichkeit so auszulegen, dass kein Widerspruch besteht. Im Falle von Widersprüchen geht dieses Vereinbarungsdokument den Anhängen Abs. (1)(b) bis (1)(g) vor. Der Anhang «Abweichungen und Besonderheiten» geht diesem Vereinbarungsdokument vor. Falls Widersprüche zwischen den Anhängen bestehen, ist die in Abs. (1) aufgeführte hierarchische Reihenfolge massgebend, wobei das zuerst genannte Dokument Vorrang vor den danach genannten Dokumenten hat.

3.3 Branchenempfehlungen und Normen

- (1) Die Parteien berücksichtigen zudem die einschlägigen Branchenempfehlungen sowie den aktuellen Stand der Technik und die jeweils aktuell gültigen national und international anerkannten Normen. Sollten sich einzelne dort enthaltene Regelungen als nicht sachgerecht erweisen, kann jede Partei in begründeten Fällen davon abweichen; dies gilt auch für die Verweise in dieser Vereinbarung auf Branchenempfehlungen und deren Anhänge. Bei allfälligen Widersprüchen geht diese Vereinbarung in jedem Fall vor.

3.4 Verhältnis zu weiteren Vereinbarungen zwischen den Parteien

- (1) Bestehen spezifischere vertragliche Regelungen zwischen den Parteien, die den Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung und ihrer Anhänge betreffen, gehen diese der vorliegenden Vereinbarung und ihren Anhängen vor (Grundsatz *lex specialis*).

4 Betriebliche Koordination zwischen den Parteien im Allgemeinen

4.1 Allgemeines/Grundsätze

4.1.1 Zuständigkeiten von Swissgrid

- (1) Swissgrid ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich für den Betrieb (beinhaltend insbesondere Netzbetriebsführung, Netzbetriebsplanung, Engpass- und Störungsmanagement) und die Überwachung des ÜN und hat die entsprechende Netzbetriebsverantwortung für das ÜN.
- (2) Swissgrid betreibt das ÜN unter Berücksichtigung der Branchenempfehlungen, der international und national anerkannten Normen sowie gemäss dem aktuellen Stand der Technik.
- (3) Swissgrid ermöglicht der VNB im normalen und gefährdeten Netzzustand (gemäss Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Klassifizierung von Netzzuständen im Echtzeitbetrieb des ÜN im ÜN») die ununterbrochene Nutzung des ÜN via Netzzanschluss/Netzanschlüsse innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz (siehe Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffern «Überblick über die Leistungs-Frequenz-Regelung» und

«Spannungshaltung und Blindleistungs-Management (U/Q»). Vorbehalten bleiben ungeplante Unterbrechungen und Störungen sowie geplante Ausserbetriebsnahmen (ABN), soweit letztere ausnahmsweise die ununterbrochene Nutzung des ÜN nicht gewährleisten können.

- (4) Im gestörten Netzzustand kann die Nutzung des ÜN via Netzanschluss/Netzanschlüsse je nach Ursache für den gestörten Netzzustand eingeschränkt oder unterbrochen sein (siehe Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung»).

4.1.2 Zuständigkeiten der VNB

- (1) Die VNB ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich für den Betrieb (beinhaltend insbesondere Netzbetriebsführung, Netzbetriebsplanung, Engpass- und Störungsmanagement) und die Überwachung des von ihr betriebenen VN und hat die entsprechende Netzbetriebsverantwortung für dieses VN.
- (2) Die VNB betreibt das VN unter Berücksichtigung der Branchenempfehlungen, der international und national anerkannten Normen sowie gemäss dem aktuellen Stand der Technik.
- (3) Die VNB unterstützt Swissgrid insbesondere bei:
- (a) Spannungshaltung am ÜN (siehe Anhang «Spannungshaltung»),
 - (b) Massnahmen zur Erhaltung und Wiedererreichung des normalen Netzzustands gemäss Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffern «Klassifizierung von Netzzuständen im Echtzeitbetrieb des ÜN» und «Weisungsrechte der ÜNB für Massnahmen im Betrieb des ÜN an die Anlagenbetreiber am ÜN».

4.1.3 Grundsätze der Koordination

- (1) Die betriebliche Koordination zwischen VNB und Swissgrid erfolgt seitens Swissgrid via die Nationale Leitstelle Übertragungsnetz (NLÜ) und von Seiten der VNB über die jeweilige Verteilnetzanlagensteuerstelle (VAS). Für jedes von der VNB betriebene signifikante Netzelement, gemäss «Datenaustauschvereinbarung für die Beobachtungsgebiete», bezeichnet die VNB eine VAS.
- (2) Der Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung» beschreibt für den koordinierten Betrieb des ÜN die betrieblichen Prozesse und Rollen zwischen der Übertragungsnetzbetreiberin (ÜNB) und den direkt am ÜN angeschlossenen Anlagenbetreiberinnen (Anlagenbetreiberinnen am ÜN). Die Anlagenbetreiberinnen am ÜN sind die Verteilnetzbetreiberinnen am ÜN (VNB-ÜN), die signifikanten Kraftwerksbetreiberinnen am ÜN (S-KWB-ÜN), benachbarten Systemnetzbetreiberinnen am ÜN (BSYB) und die signifikanten Kundenanlagenbetreiberinnen am ÜN (S-KAB-ÜN). Dort sind insbesondere die Abläufe für die Koordination der ABN für Instandhaltung und Reparaturen, die Koordination bei Schalthandlungen und das Störungsmanagement geregelt. Die Parteien verpflichten sich über ihre jeweiligen betrieblichen Kontaktstellen gemäss dem Anhang «Kontaktstellen» erreichbar zu sein. Der Anhang «Kontaktstellen» regelt die Fristen, in denen die Parteien reagieren müssen.

4.2 Abweichungen und Besonderheiten

- (1) Im Anhang «Abweichungen und Besonderheiten» werden zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gelebte individuelle Abweichungen und Besonderheiten der VNB in Bezug auf Vorgaben dieses Vereinbarungsdokuments und des Anhangs «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung» festgehalten.
- (2) Ausnahmsweise können nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung zusätzliche Abweichungen und Besonderheiten aufgenommen werden, wenn diese durch Defekte oder andere sich auf den Betrieb auswirkende ungeplante technische Änderungen (beispielsweise gemäss Ziff. 4.6 (2)) verursacht wurden.

4.3 Kontaktstellen

- (1) Die Parteien tauschen ihre Kontaktstellen gemäss Anhang «Kontaktstellen» gegenseitig aus.

4.4 Beginn der betrieblichen Koordination

- (1) Die VNB und Swissgrid koordinieren den Betrieb eines neuen Netzanschlusspunktes des VN am ÜN, sobald ein Termin für die Herstellung der ersten elektrischen Verbindung zwischen dem Netzanschlusspunkt des VN und an das ÜN feststeht. Die VNB und Swissgrid gehen sinngemäss bei umgebauten Netzanschlüssen vor, wenn bei dem Umbau vorgängig die betriebliche Koordination gemäss Ziff. 4.5 beendet wurde. Für die Fristen für die Meldung an Swissgrid wird auf den Netzzschlussvertrag (NAV) inkl. Anhänge verwiesen.
- (2) Der Anhang «Daten» umfasst die zeitlichen Angaben zum Beginn des Testbetriebs und zum Beginn des Leistungsbezug/-abgabe für diejenigen Netzanschlusspunkte des VN, bei welchen während der Dauer dieser Vereinbarung inkl. Anhänge der Testbetrieb im Rahmen einer erstmaligen Inbetriebnahme stattfindet und/oder der/die Leistungsbezug/-abgabe beginnt.
- (3) Swissgrid koordiniert Um- und Neubauten im ÜN mit der VNB im Rahmen des definierten Datenaustauschs für Netzelemente des koordinierten Fremdnetzes (Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Netz- und Verfügbarkeitsplanung»).
- (4) Ab Beginn der Inbetriebnahmetests und während dem Testbetrieb ist die VNB verpflichtet, sämtliche Pflichten gemäss den Ziff. 4 und 5 zu erfüllen (Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Koordination von Inbetriebnahmetests und Betriebstests»).

4.5 Ende der betrieblichen Koordination

- (1) Eine endgültige ABN eines Netzanschlusspunkts liegt ab dem Zeitpunkt vor, an welchem die elektrische Verbindung zwischen dem VN und dem ÜN an diesem Netzanschlusspunkt des VN endgültig getrennt ist. Die VNB bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, diese Information so frühzeitig wie möglich vom jeweiligen Eigentümer zu erhalten und diese in der Folge an Swissgrid weiterzugeben («best effort»).
- (2) Die VNB und Swissgrid koordinieren die endgültige ABN eines Netzanschlusspunktes des VN, sobald ein Termin feststeht. Für die Fristen für die Meldung an Swissgrid wird auf den Netzzschlussvertrag (NAV) inkl. Anhänge verwiesen.
- (3) Ab dem Zeitpunkt der endgültigen ABN entfallen die Pflichten der VNB in Bezug auf diesen Netzanschlusspunkt des VN.
- (4) Die betriebliche Koordination gemäss Ziff. 4 zwischen den Parteien für einen Netzanschlusspunkt des VN entfällt, sobald dieser endgültig ausser Betrieb genommen wurde.
- (5) Sobald der Termin für die endgültige ABN feststeht, verpflichten sich die Parteien eine entsprechende Änderung des Anhangs «Daten» durchzuführen. Der Anhang «Daten» umfasst die zeitlichen Angaben zur endgültigen ABN für diejenigen Netzanschlusspunkte des VN, bei welchen während der Dauer dieser Vereinbarung die endgültige ABN erfolgt.
- (6) Eine endgültige Trennung eines ganzen VN vom ÜN liegt ab dem Zeitpunkt vor, an welchem an sämtlichen Netzanschlusspunkten dieses VN die elektrischen Verbindungen zwischen dem VN und dem ÜN endgültig getrennt sind. Dieses VN gilt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als direkt am ÜN angeschlossenes VN.

4.6 Informationsaustausch betreffend Änderungen der technischen Fähigkeiten und Konformität der VN mit den betrieblichen Anforderungen

- (1) Die Parteien unterrichten sich gegenseitig über jede geplante Änderung der technischen Fähigkeiten ihrer Netze, die sich soweit erkennbar auf die Erfüllung der betrieblichen Anforderungen für den koordinierten Betrieb gemäss dieser Vereinbarung auswirken könnte, bevor sie oder die Eigentümerin solche Änderungen an den Anlagen vornimmt.

- (2) Die Parteien informieren sich gegenseitig über jede Betriebsstörung in ihren Netzen, die sich auf die Erfüllung der betrieblichen Anforderungen an ihre Netze für den koordinierten Betrieb gemäss dieser Vereinbarung auswirken könnte, so bald wie möglich nach deren Auftreten.

4.7 Störungsanalysen

- (1) Swissgrid führt eine systematische Analyse von Störungen im ÜN durch und erstellt für das ÜN entsprechende Statistiken. Auf Grundlage der Ergebnisse erarbeitet Swissgrid in Zusammenarbeit mit den betroffenen Anlagenbetreiberinnen am ÜN geeignete Lösungsansätze für die Weiterentwicklung und Verbesserung der bestehenden Prozesse.
- (2) Alle zur Fehleraufklärung und Störungsanalyse notwendigen Informationen werden zwischen Swissgrid und den Anlagenbetreiberinnen am ÜN auf Anforderung gegenseitig ausgetauscht.
- (3) Die Parteien stimmen die Kommunikation an die Öffentlichkeit zu Störungsanalysen vorgängig ab.

5 Prozesse für die betriebliche Koordination zwischen den Parteien

- (1) Im Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung» Ziffer «Überblick der Prozesse im Schnittstellenhandbuch Betriebsführung» ist eine zusammenfassende Übersicht der betrieblichen Prozesse dargestellt.

5.1 Inbetriebnahmetests und Betriebstests

- (1) Beide Parteien haben das Recht, Inbetriebnahmetests und Betriebstests (nachfolgend zusammengefasst als «Tests» bezeichnet) für ihre Betriebsmittel und Anlagen durchzuführen. Inbetriebnahmetests bezeichnen Tests bei der Erst- und Wiederinbetriebnahme nach Betriebsunterbruch der Betriebsmittel oder Anlagen. Betriebstests bezeichnen Tests, die während dem Betrieb von Betriebsmitteln oder Anlagen durchgeführt werden.
- (2) Die Details sind im Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», «Koordination von Inbetriebnahmetests und Betriebstests» geregelt.

5.2 Konformitätstests

- (1) Wenn während der Betriebsdauer (Lebensdauer) Anhaltspunkte vorliegen, dass die betrieblichen Anforderungen für den koordinierten Betrieb gemäss dieser Vereinbarung nicht erfüllt sein könnten, dann kann jede Partei bei der VNB die Durchführung von Konformitätstests verlangen.
- (2) Die Details sind im Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Koordination von Konformitätstests» geregelt.

5.3 Gegenseitige Vermeidung von betrieblichen Rückwirkungen

- (1) Die Parteien vermeiden im Betrieb im Rahmen der technischen Möglichkeiten der von ihnen betriebenen Anlagen unerwünschte gegenseitige Rückwirkungen («best effort»). Zur Vermeidung solcher Rückwirkungen beachten die Parteien insbesondere Lastsprünge, Oberschwingungspegel und Schieflasten.
- (2) Die entsprechenden Vorgaben sind im Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Gegenseitige Vermeidung von betrieblichen Rückwirkungen» definiert.
- (3) Um übermässige Lastsprünge zu vermeiden, staffelt die VNB die geplante Zu- oder Abschaltung von Endverbrauchern zu netzdienlichen Zwecken (beispielsweise durch Rundsteueranlagen) so weit sie über Endverbraucher verfügt. Hat die VNB nachgelagerte oder benachbarte VNB, dann bemüht sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten («best effort»), diese übermässigen Lastsprünge in ihren Netzen zu vermeiden.

- (4) Die Parteien stimmen die Einstellungen der Schutzeinrichtungen untereinander ab. Sie übermitteln sich gegenseitig auf Anfrage die Schutzeinstellungen am Netzanschlusspunkt gemäss Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Netzschutzkonzept im ÜN». Insbesondere informieren sie sich über allfällige Special Protection Schemes (SPS), die an den Netzanschlusspunkten des VN vorhanden sind. Sie stellen sich auf Anfrage alle nötigen technischen Informationen über die Funktionsweise und Parameter des SPS zur Verfügung.
- (5) Die Details zum Netzschutz sind im Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Netzschutz: Schutzkonzept im ÜN» aufgeführt.

5.4 Verfügbarkeitsplanung

- (1) Die Parteien verpflichten sich im Hinblick auf die Verfügbarkeitsplanung und Lastplanung die nötigen Informationen für die unterschiedlichen Planungshorizonte gegenseitig periodisch auszutauschen.
- (2) Die VNB übermitteln die Daten zur Verfügbarkeit der Netzelemente des beobachteten Fremdnetzes von Swissgrid gemäss der «Datenaustauschvereinbarung für die Beobachtungsgebiete». Die zu übermittelnden Daten für die unterschiedlichen Planungshorizonte sind in der «Datenaustauschvereinbarung für die Beobachtungsgebiete» und dem dazugehörigen Umsetzungsdokument definiert. Die Zeitpunkte für die Datenlieferung sind im Anhang «Daten» definiert.
- (3) Die VNB übermittelt die Planungsdaten für die Verfügbarkeitsplanung jeweils bis zu den drei verbindlichen Gate-Closure-Zeiten (Betrachtungszeiträume Y, M, W). Die Gate-Closure-Zeiten sind im Anhang «Daten» definiert. Swissgrid verwendet zu diesen Zeitpunkten die aktuell verfügbaren Daten für die Berechnungen des entsprechenden Betrachtungszeitraums. Allfällige durch Störungen bedingte oder kurzfristige, betrieblich unerlässliche ABN kann die VNB auch nach der Gate-Closure-Zeit W-1 übermitteln.
- (4) Die Prozesse der Verfügbarkeitsplanung für die verschiedenen Planungshorizonte sind im Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Netz- und Verfügbarkeitsplanung» geregelt.
- (5) Swissgrid und die Anlagenbetreiberinnen am ÜN führen im Rahmen der ABN-Planung Abstimmungen zu ABN durch (Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Netz- und Verfügbarkeitsplanung»). Die Leitung der Koordination der ABN obliegt Swissgrid (vgl. Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Netz- und Verfügbarkeitsplanung»). Im Rahmen der langfristigen ABN-Planung sind die Parteien verpflichtet, bei Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf die andere Partei sich gegenseitig so früh wie möglich zu informieren. Bei grossen Projekten sowie in besonderen Fällen schliessen die betroffenen Parteien so früh wie möglich, aber bis spätestens drei Jahre und zwei Monate vor der geplanten ABN, eine Grundsatzvereinbarung zu dem Projekt ab. Die Details sind im Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Mehrjahresverfügbarkeitsplanung (MJVP)» geregelt.
- (6) Sollte im Rahmen dieser Abstimmungsprozesse keine Einigung über die geplanten ABN erzielt bzw. noch immer eine unzulässige Beeinträchtigung der Netzsicherheit oder eine unzulässige Reduktion von Transportkapazitäten festgestellt werden, vereinbaren die Parteien im Sinne von Art. 20a Abs. 1 StromVG ein Letztentscheidungsrecht von Swissgrid. Bereits abgestimmte oder mittels Letztentscheidungsrecht angeordnete ABN (auch solche gemäss Festlegung in einer Grundsatzvereinbarung) dürfen nur aus zwingenden Gründen und nach erneuter erfolgloser Koordination durch das Letztentscheidungsrecht aufgehoben oder verändert werden. Die von Swissgrid bei Ausübung des Letztentscheidungsrechts zu berücksichtigenden Kriterien, die Kommunikation des Letztentscheidungsrechts sowie der Prozess beim Aufheben oder Verschieben von ABN sind im Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Allgemeine Grundsätze für die Netz- und Verfügbarkeitsplanung» festgelegt.

- (7) Regelungen zur Kostentragung bzgl. Verschiebungen und Absagen bereits koordinierter ABN sind im Anhang «Kostentragung», Ziffer «Kostentragung bei Absagen und Verschiebungen von koordinierten ABN» getroffen.

5.5 Koordination in Echtzeit

- (1) Die Parteien informieren sich im Echtzeitbetrieb gegenseitig über Ereignisse, Störungen oder sonstige Vorkommnisse, damit die Parteien jederzeit in der Lage sind, eine angemessene Gesamtbeurteilung der Situation des koordinierten Netzbetriebs vorzunehmen.
- (2) Die Parteien informieren sich gegenseitig unmittelbar bei Änderungen der geplanten und koordinierten Verfügbarkeiten gemäss Ziff. 5.4 und Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Koordination zwischen der ÜNB und den Anlagenbetreibern am ÜN im Echtzeitbetrieb».
- (3) Die Parteien unterstützen sich gegenseitig in der Bewältigung von kritischen Situationen und berücksichtigen im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten dabei die möglichen Auswirkungen auf die Kraftwerks- und Netzanlagen sowie auf Dritte («best effort»).
- (4) Die Prozesse für die Koordination im Echtzeitbetrieb sind im Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffern «Netzzustandsprognosen, koordinierte Sicherheitsanalyse und Vorbereitung von Entlastungsmassnahmen», «Schalplanungen und Schalthandlungen», «Spannungshaltung und Blindleistungs-Management (U/Q)» und «Netzzustandsüberwachung und Aktivierung von Entlastungsmassnahmen» geregelt.

5.6 Koordination der Schalthandlungen

- (1) Die Zuständigkeiten in der Koordination der Schalthandlungen sind durch die Betriebsführungs-, Überwachungs- und Steuergrenzen definiert. Diese sind im Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Betriebsführungs-, Überwachungs- und Steuergrenzen im Netzbetrieb» festgelegt. Der Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Schaltplanung und Schalthandlungen» regelt die koordinierte Planung und Umsetzung der Schalthandlungen.
- (2) Für Schalthandlungen im Anschlussfeld ist die im Anhang «Kontaktstellen» festgelegte Verteilnetz-anlagensteuerstelle (VAS) Ansprechstelle für Swissgrid. Die im Anhang «Kontaktstellen» festgelegte Netzanlagensteuerstelle (NLÜ-NAS) ist Ansprechstelle für die VNB.
- (3) Bedingungen für die Synchronisation und Parallelschaltung von Netzelementen an einem Netzschlusspunkt (insb. Verteilnetztransformatoren) zwischen dem ÜN und dem VN sind im Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Bedingungen für die Synchronisation und Parallelschaltung» geregelt.

5.7 Automatischer frequenzabhängiger Lastabwurf (LFDD¹; Low Frequency Demand Disconnection)

- (1) Swissgrid und die VNB stellen eine einsatzfähige, gestaffelte, automatische Frequenzentlastung (vgl. Art. 20a Abs. 1 und 2 StromVG) sicher. Die automatische Frequenzentlastung schaltet, in Abhängigkeit der Netzfrequenz, Endverbraucher gestaffelt ab (Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Sicherheitsdefinition für die Frequenz im Systembetrieb»).
- (2) Die VNB ist zuständig für den Einbau, die Einstellungen und den Betrieb der Frequenzrelais in den von ihnen betriebenen Netzen sowie an den Schnittstellen zu weiteren Netzen. Sie hält die technischen Anforderungen gemäss Umsetzungsdokument «Technische Anforderungen an die automatische Frequenzentlastung unter Berücksichtigung veränderter Vorgaben (2016)» des VSE als Zielvorgabe ein. Die VNB überbinden – soweit die Umsetzung der ihnen auferlegten Pflichten betreffend den automatischen frequenzabhängigen Lastabwurf dies erfordert – den entsprechenden Teil der Pflichten im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren Nachliegern sowie den KWB am VN

¹ LFDD früher UFLS

gemäss Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Massnahmen bei Unterfrequenz» («best effort»).

5.8 Weisungsrecht von Swissgrid

- (1) Ist der sichere Betrieb des ÜN gefährdet oder gestört, stehen Swissgrid im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages Weisungsrechte gegenüber der VNB zu (vgl. Art. 20 Abs. 2 lit. c und 20a Abs. 3 StromVG). Swissgrid ist damit berechtigt und verpflichtet, wenn nötig gegenüber den Anlagenbetreibern am ÜN diskriminierungsfreie Massnahmen anzuordnen (Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Weisungsrechte und der ÜNB für Massnahmen der ÜNB im Betrieb des ÜN an die Anlagenbetreiber am ÜN»).
- (2) Swissgrid ist verpflichtet, die Begründung für diese Anweisungen aufgrund des Weisungsrechts zu dokumentieren. Swissgrid stellt die Begründungen für Anweisungen im gefährdeten oder gestörten Netzzustand der VNB zur Verfügung.
- (3) Swissgrid ist berechtigt und verpflichtet, Massnahmen zur Erhaltung des normalen Netzzustands und zur Rückführung vom gefährdeten oder gestörten in den normalen Netzzustand gegenüber den betroffenen VNB anzuordnen.
- (4) Die VNB ist verpflichtet, die von Swissgrid angeordneten Massnahmen zur Erhaltung des normalen Netzzustands und zur Rückführung vom gefährdeten oder gestörten in den normalen Netzzustand zu befolgen (vgl. 20a Abs. 3 und 4 StromVG). In Abhängigkeit vom Netzzustand des ÜN haben die entsprechenden Weisungen von Swissgrid einen unterschiedlichen Verbindlichkeitsgrad gegenüber der VNB. Unabhängig vom Netzzustand müssen Massnahmen, die Leib und Leben gefährden nicht umgesetzt werden und Swissgrid ist entsprechend zu informieren (Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Weisungsrechte und der ÜNB für Massnahmen der ÜNB im Betrieb des ÜN an die Anlagenbetreiber am ÜN»).
- (5) Bei Nichtbefolgung von Anweisungen ist die VNB verpflichtet, dies nachträglich an Swissgrid schriftlich zu begründen.

5.9 Massnahmen bei einer kritischen Netzsituation

- (1) Die Erklärung der kritischen Netzsituation gibt Swissgrid die Möglichkeit, zusätzliche Massnahmen gegenüber der VNB anzuweisen (Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Kritische Netzsituation»). Die zusätzlich durch die kritische Netzsituation ermöglichten Massnahmen sind Massnahmen, die dem Echtzeitbetrieb vorbehalten sind².
- (2) In einer kritischen Netzsituation kann Swissgrid der VNB zur Reduktion von Engpässen die kurzfristige Beendigung (im Rahmen der vereinbarten Zeit für die Rückgabe der Verfügungserlaubnis) von ABN von Netzelementen, welche Teil des koordinierten Fremdnetzes von Swissgrid sind, anweisen.
- (3) In einer kritischen Netzsituation kann Swissgrid als Letztmaßnahme den manuellen Lastabwurf sowie die diesem vorgelagerten Bezugsanpassungen bei einer drohenden (lokalen) Überlastung oder einem drohenden Spannungskollaps im Übertragungsnetz anordnen (Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Manuellen Lastabwurf anordnen»). Die Umsetzung des manuellen Lastabwurfs sowie der diesem vorgelagerten Bezugsanpassungen ist in der «Vereinbarung zur Umsetzung des manuellen Lastabwurfs sowie der diesem vorgelagerten Bezugsanpassungen» geregelt.

5.10 Störungsmanagement

- (1) Eine Störung ist ein Ereignis, das einen ungewollten Übergang des Netzes vom normalen in den gefährdeten oder gestörten Netzzustand verursacht. Die Ursache der Störung kann vielfältig sein

² Dies bedeutet, dass diese Massnahmen für die Netzentwicklung des ÜN nicht berücksichtigt werden dürfen.

und von Umwelteinflüssen, technischen Ursachen (beispielsweise Betriebsmittelstörungen) bis hin zu menschlichem Verhalten reichen.

- (2) Im Falle einer Störung mit Einfluss auf das ÜN haben Swissgrid und die Anlagenbetreiberinnen am ÜN und am VN unverzüglich alle Massnahmen zu ergreifen, die technisch erforderlich und wirtschaftlich zumutbar sind, um den normalen Netzzustand wiederherzustellen.
- (3) Swissgrid verfügt über Massnahmenpakete, die vordefinierte Prozesse des Störungsmanagements beschreiben bzw. auflisten und auf diese verweisen. Diese vorbereiteten Massnahmen werden mit den betroffenen Anlagenbetreiberinnen am ÜN abgestimmt und regelmässig getestet.
- (4) Der Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Störungsmanagement im gestörten Netzzustand» in Verbindung mit Ziffer «Massnahmen zur Erhaltung und Wiedererreichung des normalen Netzzustands» beschreibt entsprechende Massnahmen.
- (5) Während einer Störung sowie während der Störungsbehebung gewährleisten Swissgrid und die Anlagenbetreiberinnen am ÜN die rasche gegenseitige Kommunikation und laufende Abstimmung im Echtzeitbetrieb. In erster Linie verwenden Swissgrid und die Anlagenbetreiberinnen am ÜN dafür die Sprachkommunikationssysteme gemäss Ziff. 6.5.2.
- (6) In schwerwiegenden Fällen, wie z.B. einer Grossstörung Schweiz, nach einer automatischen Frequenzentlastung, einem manuellen Lastabwurf oder Einschränkungen von Marktakteuren, stimmen Swissgrid, Anlagenbetreiberinnen am ÜN und die Behörden ihre Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit ab.

5.11 Netzwiederaufbau (NWA)

- (1) Wenn aufgrund einer grösseren Störung ein Netzwiederaufbau notwendig ist, wird gemäss dem NWA-Prozess im Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Netzwiederaufbau (NWA)» vorgegangen.
- (2) Der Störungsmanager von Swissgrid leitet den Netzwiederaufbau. Er legt die Strategie zum Netzwiederaufbau fest.
- (3) Die Ziff. 5.10 (5) bis (6) gelten ebenfalls im Falle des Netzwiederaufbaus.
- (4) Die Ziffer «Netzwiederaufbau (NWA)» des Anhangs «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung» ersetzt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Vereinbarung das bisherige Netzwiederaufbaukonzept. Im Hinblick auf andere Vereinbarungen, die nach diesem Zeitpunkt Verweise auf das Netzwiederaufbaukonzept enthalten, bleibt das Netzwiederaufbaukonzept bis zur Anpassung der entsprechenden Vereinbarungen als referenziertes Dokument bestehen und enthält als Inhalt nur noch den Verweis auf die Ziffer «Netzwiederaufbau (NWA)» des Anhangs «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung».

6 Strukturierter Austausch von Informationen, Daten und Signalen

- (1) Die VNB und Swissgrid stellen sich gegenseitig insbesondere die Stammdaten, die Echtzeitdaten und die Informationen für die ABN-Planung von Netzelementen der jeweiligen beobachteten Fremdnetze wie in der «Datenaustauschvereinbarung für die Beobachtungsgebiete» und im «Umsetzungsdokument Beobachtungsgebiet der nationalen Netzgesellschaft» sowie im Anhang «Daten» definiert zur Verfügung.
- (2) Die Parteien sind berechtigt, die im Rahmen der «Datenaustauschvereinbarung für die Beobachtungsgebiete» übermittelten Daten für den Zweck des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu verwenden.

6.1 Informations- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Parteien orientieren sich gegenseitig über die für die Koordination des Betriebs des ÜN mit dem Betrieb des VN wesentlichen Verträge. Sie legen der jeweils anderen Partei die für den Netzbetrieb relevanten Inhalte offen, die den koordinierten Netzbetrieb betreffen (z.B. bei Beauftragung von Dritten). Die Vertraulichkeitsbestimmungen aus diesen Verträgen sind einzuhalten. Die Parteien bemühen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zustimmung zur Offenlegung zu erhalten («best effort»).
- (2) Das Betriebspersonal der Parteien wird bei Bedarf von der anderen Partei eingeladen, an Informationsveranstaltungen teilzunehmen sowie in gemeinsamen Arbeitsgruppen zum Netzbetrieb mitzuarbeiten (z.B. AG Netzbetrieb).

6.2 Weitergabe von Daten zur Koordination in betrieblichen Prozessen

- (1) Swissgrid ist berechtigt, die in Abs. 6.2 (2) aufgeführten Daten und Informationen zum jeweils angegebenen Zweck an Regional Coordination Centers (RCC), ENTSO-E (Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber; engl. European Network of Transmission System Operators for Electricity) sowie an andere ausländische Übertragungsnetzbetreiber (ATSO), welche Mitglied der ENTSO-E sind, weiterzugeben, soweit sie dazu vertraglich verpflichtet ist.
- (2) Die in Abs. (1) genannten Daten und der Zweck ihrer Übermittlung umfassen:
 - (a) von der VNB übermittelte Stammdaten und die daraus berechneten Netzmodelle zum Zweck der Netzzustandsprognose,
 - (b) von der VNB übermittelte Daten für die Verfügbarkeiten und die aus den übermittelten Daten berechneten Netzzustandsprognosen für das ÜN zum Zweck der Koordination der Verfügbarkeitsplanung,
 - (c) von der VNB in Echtzeit übermittelte Daten sowie sich daraus ergebende Netzzustände zum Zweck der Koordination des Echtzeitbetriebs, sowie
 - (d) von der VNB zur Fehleraufklärung und Störungsanalyse übermittelte Daten und die daraus erstellten Statistiken zum Zweck der Fehleraufklärung und Störungsanalyse.
- (3) Die Parteien sind berechtigt zur Erfüllung der Aufgaben dieser Vereinbarung insbesondere zum Zweck der Koordination der Verfügbarkeitsplanung und des Echtzeitbetriebs und zum Zweck der Fehleraufklärung und Störungsanalyse Daten und Informationen, welche sie von der jeweils anderen Partei erhalten haben, an Anlagenbetreiberinnen am ÜN weiterzugeben.
- (4) Die VNB ist berechtigt zum Zweck der Koordination der Verfügbarkeitsplanung und des Echtzeitbetriebs und zum Zweck der Fehleraufklärung und Störungsanalyse Daten und Informationen, welche sie von Swissgrid erhalten hat, an die Eigentümerinnen der von ihnen betriebenen Anlagen und die nachgelagerten Anlagenbetreiberinnen der VNB weiterzugeben.

6.3 Verteilnetzdaten (Stammdaten)

- (1) Die «Datenaustauschvereinbarung für die Beobachtungsgebiete» definiert die Übermittlung von Stammdaten zwischen den Parteien.

6.4 Echtzeit-Daten und informationstechnische Anbindung der Elemente an den Netzzanschlusspunkten

- (1) Die «Datenaustauschvereinbarung für die Beobachtungsgebiete» definiert die Übermittlung von Echtzeit-Daten zwischen den Parteien.
- (2) Die für den Austausch von Echtzeit-Daten zwischen den Parteien verwendeten technischen Einrichtungen, einschliesslich der Telekommunikationssysteme gemäss Ziff. 6.5, die Formate,

Datenübertragungszyklen und die notwendige Messgenauigkeit haben die branchenüblichen Standards zu berücksichtigen.

6.5 Telekommunikationssysteme

6.5.1 Übertragungssysteme für den Austausch von Echtzeit-Daten zwischen den Parteien

- (1) Folgende Übertragungssysteme kommen für den Austausch von Echtzeit-Daten zwischen der VNB und Swissgrid zur Anwendung:
- (a) Standarddatenkommunikation via Grid Control Network (GCN), betrieben durch Swissgrid;
 - (b) EW-SwissWAN, betrieben durch die VNB.
- (2) Swissgrid und die VNB sorgen dafür, dass die Interoperabilität der Übertragungssysteme gewährleistet ist und diese im Falle einer Grossstörung funktionstüchtig bleiben. Interoperabilität bedeutet, dass beide Parteien den Datenaustausch über die verschiedenen Systeme durchgängig sicherstellen.
- (3) Die Parteien nutzen für die Datenkommunikation ihre eigene Infrastruktur, wo immer eine solche vorhanden ist.
- (4) Die Parteien definieren als betriebliche Anforderungen an die Übertragungssysteme, dass der übergreifende Datenaustausch über Übertragungssysteme geführt wird, die mindestens über eine Autonomiezeit von 72 Stunden und eine ausreichende Redundanz verfügen. Eine ausreichende Redundanz bedeutet, dass der Datenaustausch in einem Blackout-Fall unterbruchsfrei gewährleistet ist. Die Parteien setzen sich gegenüber der Eigentümerin der Übertragungssysteme im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür ein, dass bei Neu-, Um- und Ersatzbauten diese betrieblichen Anforderungen erfüllt werden («best effort»). Die Parteien informieren darüber, bis wann sie diese betrieblichen Anforderungen erfüllen, und streben im Rahmen ihrer Möglichkeiten unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen die Umsetzung bis 2030 an («best effort»).
- (5) Die Parteien sorgen dafür, dass nur berechtigte Personen Zugang zu den Übertragungssystemen erhalten.
- (6) Falls an einem oder mehreren Standorten (Unterwerk oder Leitstelle) des VNB keines der Übertragungssysteme nach Abs. (1) vorhanden ist, kann Swissgrid verlangen, dass die VNB ein zusätzliches, von Swissgrid zur Verfügung gestelltes Kommunikationssystem an diesen Standorten verwendet, um den Netzwiederaufbau zu unterstützen. In diesem Fall muss das zusätzliche Kommunikationssystem die Anforderungen aus Abs. (2) bis (5) erfüllen.

6.5.2 Sprachkommunikationssysteme im Echtzeitbetrieb zwischen den Parteien

- (1) Folgende Sprachkommunikationssysteme kommen im Echtzeitbetrieb für die durchgängige Kommunikation zwischen den Leitstellen der VNB und Swissgrid zur Anwendung:
- (a) Standardsprachkommunikation via EW-Telefonienetz (Verbund von KWB/VNB Telefonnetzwerken),
 - (b) Öffentliche Telefonie (Providernetze),
 - (c) «Rotes Telefon» (Swissgrid Telefonnetz mit geschlossenem Nutzerkreis der direkt am ÜN angeschlossenen KWB/VNB, betrieben durch Swissgrid, Nutzung durch die KWB/VNB gemäss Nutzungsvereinbarung Rotes Telefon), und/oder
 - (d) Polycom Funksystem als Rückfallebene, welches eine direkte Kommunikation zwischen der KAS/VAS-Betriebsführung und der NLÜ von Swissgrid erlaubt (Funknetz von Bund, Kantonen und kritischen Infrastrukturen, betrieben durch die Blaulichtorganisationen).
- (2) Swissgrid und die VNB sorgen dafür, dass die Interoperabilität der Sprachkommunikationssysteme gemäss Abs. (1)(a) und (1)(c) gewährleistet ist und diese im Falle einer Grossstörung

funktionstüchtig bleiben. Interoperabilität bedeutet, dass beide Parteien innerhalb eines Sprachkommunikationssystems sowohl Anrufe tätigen wie auch empfangen können.

- (3) Die Parteien sorgen dafür, dass die Standardsprachkommunikation zwischen den Leitstellen genutzt wird.
- (4) Die Parteien definieren als betriebliche Anforderungen an ihre eigenen Sprachkommunikationssysteme gemäss Abs. ((1)(a) und (1)(c)), dass diese mindestens über eine Autonomiezeit von 72 Stunden und eine ausreichende Redundanz verfügen. Eine ausreichende Redundanz bedeutet, dass die Sprachkommunikation in einem Blackout-Fall unterbruchslos gewährleistet ist. Die Parteien verpflichten sich, dass bei Erneuerungen oder Ersatz der Sprachkommunikationssysteme diese betrieblichen Anforderungen erfüllt werden. Die Parteien informieren darüber, bis wann sie diese betrieblichen Anforderungen erfüllen, und streben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen die Umsetzung bis 2030 an.
- (5) Die Parteien sorgen dafür, dass nur berechtigte Personen die Sprachkommunikationssysteme nutzen. Diese Personen müssen in der Bedienung der Sprachkommunikationssysteme geschult sein.
- (6) Falls keines der Sprachkommunikationssysteme nach Abs. (1) bei der VNB vorhanden ist, kann Swissgrid verlangen, dass die VNB ein zusätzliches, von Swissgrid zur Verfügung gestelltes Kommunikationssystem verwendet, um den Netzwiederaufbau zu unterstützen. In diesem Fall muss das zusätzliche Kommunikationssystem die Anforderungen aus Abs. (2) bis (5) erfüllen.

6.5.3 Tests der Telekommunikationssysteme

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, die in Ziff. 6.5.1 und 6.5.2 beschriebenen Übertragungs- und Sprachkommunikationssysteme mindestens einmal jährlich zu testen.
- (2) Jede Partei ist darüber hinaus für den Test der Backup-Stromversorgung ihrer eigenen Übertragungs- und Sprachkommunikationssysteme selbst verantwortlich.

6.5.4 Information über Störungen an Telekommunikationssystemen

- (1) Beide Parteien sind dazu verpflichtet, sich gegenseitig über die Kontaktstelle für Übertragungs- und Sprachkommunikationssysteme gemäss Ziff. 6.5.1 und 6.5.2 gemäss Anhang «Kontaktstellen» unverzüglich über sich abzeichnende oder eingetretene Störungen, ausserordentliche Ereignisse, unberechtigte Zugriffe, Kompromittierung und getroffene Massnahmen in Bezug auf die eigenen Übertragungs- und Sprachkommunikationssysteme zu informieren.

7 Haftung

7.1 Haftung im Innenverhältnis

- (1) Die Haftung richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- (2) Insbesondere haben die Parteien gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden betrieblichen Rückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe bzw. -bezug erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.
- (3) Vorbehalten bleiben von Abs. (1) und (2) hier vor abweichende Regelungen in dieser Vereinbarung. Diese Sonderbestimmungen haben Vorrang vor den allgemeinen Grundsätzen, die in den Abs. (1) und (2) vorgesehen sind.

7.2 Ansprüche von Dritten

- (1) Sofern ein Dritter gegenüber einer Partei einen Haftungsanspruch, welcher direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung steht, anmeldet und kann diese Partei eine

Beteiligung der anderen Partei nicht umgehend ausschliessen oder ist diese Partei zur Klärung des Sachverhalts auf Informationen der anderen Partei angewiesen, informiert sie diese schriftlich über die Haftungsanmeldung.

- (2) Nach Erhalt der Information tauschen sich die Parteien über das weitere Vorgehen aus. Die Parteien haben sich grundsätzlich die für die Einschätzung und Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Sachverhaltsinformationen zur Verfügung zu stellen und sich bei der Klärung des Sachverhalts und bei der Abwehr des Anspruchs zu unterstützen.
- (3) Wird für eine Partei erkennbar, dass die Erteilung von Auskünften bzw. die Unterstützung eigenen Interessen zuwiderläuft oder ihr nicht mehr zumutbar ist, hat sie dies der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Jede Partei ist diesfalls von den Pflichten gemäss Abs. (2) hiervor entbunden.
- (4) Für den Fall, dass eine Partei für einen Drittanspruch, welcher direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung steht, einzustehen hat, kann die in Anspruch genommene Partei in Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen gegenüber der anderen Partei einen Regressanspruch geltend machen, soweit die andere Partei den Schaden oder Teile davon zu verantworten hat. Die zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Haftungsbeschränkungen gemäss Ziff. 7.1 finden keine Anwendung auf allfällige Regressansprüche, die sich auf Ansprüche Dritter aus gesetzlichen Kausalhaftungstatbeständen stützen.
- (5) Soweit die aus dem Regressanspruch belangte Partei eine Verantwortung für den Drittschaden trifft, hat sie im entsprechenden Umfang die insgesamt angefallenen Verfahrenskosten (Verfahrens- und Parteikosten) zu tragen.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz

8.1.1 Grundsätze

- (1) Die Parteien haben in Bezug auf die Daten und Informationen, die sie aus dieser Vereinbarung erhalten, die gesetzlichen Pflichten zur Aufbewahrung einzuhalten.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu treffen, die aufgrund von Gesetzen oder gerichtlichen oder behördlichen Vorgaben auf sie anwendbar sind.
- (3) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle Tatsachen, Daten, Informationen und Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung erlangen und die weder der Öffentlichkeit zugänglich noch allgemein bekannt sind, vertraulich resp. geheim zu behandeln. Im Zweifelsfall sind Tatsachen, Informationen und Unterlagen als geheim resp. als vertraulich zu behandeln.
- (4) Die in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit resp. zur Geheimhaltung gelten für die Laufzeit dieser Vereinbarung und bleiben über deren Beendigung oder deren Ablauf hinaus für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung oder des Ablaufs, unabhängig davon, aus welchen Gründen und von wem das Vereinbarungsverhältnis aufgelöst wurde, gültig.
- (5) Die Parteien treffen umgehend diejenigen Sofortmassnahmen, die erforderlich sind, um die Daten und Informationen zu sichern/wiederherzustellen, wenn Anzeichen für eine Verletzung der Vertraulichkeit resp. Geheimhaltung gemäss dieser Ziffer (inkl. unautorisiertem Zugriff) oder für die Beschädigung (einschliesslich unerwünschter Änderungen) oder den Verlust von Daten und Informationen bestehen. Sofern die Wiederherstellung und/ oder Sicherung durch eine Partei nicht umgehend sichergestellt werden kann, orientiert sie unverzüglich die andere Partei.
- (6) Bei Vertragsbeendigung haben die Parteien Daten oder Informationen (samt allfälligen Kopien), welche sie von der jeweils anderen Partei erhalten oder bearbeitet haben, an diese zu übertragen

oder zu vernichten, sowie laufende automatische Übertragungen zu beenden. Die Vernichtung ist von den Parteien zu dokumentieren und der jeweils anderen Partei schriftlich zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind Daten und Informationen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht oder die nicht vernichtet werden dürfen (z.B. aufgrund Nicht-kompromittieren von Datenbanken oder Backups). Nach Ablauf der gesetzlichen und behördlichen Aufbewahrungspflicht gelten die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes entsprechend.

8.1.2 Daten und Informationen an Dritte

- (1)** Für Daten, die gestützt auf die «Datenaustauschvereinbarung für die Beobachtungsgebiete» ausgetauscht werden, gelten die entsprechenden Bestimmungen der «Datenaustauschvereinbarung für die Beobachtungsgebiete».
- (2)** Eine Weitergabe von Daten oder Informationen ist nur mit vorgängiger, schriftlicher Einwilligung der anderen Partei zulässig. Ausgenommen davon sind folgende Fälle:
 - (a)** Weitergabe gemäss Ziff. 6.2,
 - (b)** wenn diese der Öffentlichkeit bereits zugänglich sind oder ohne Tun oder Unterlassen der jeweiligen Partei allgemein zugänglich werden,
 - (c)** wenn diese der jeweiligen Partei ohne Einschränkung der Verwendung oder Offenlegung seitens der anderen Partei bereits bekannt waren,
 - (d)** wenn eine Partei diese rechtmässig von einem Dritten erhalten hat, der das Recht zur Offenlegung besitzt und die Informationen ohne Einschränkung hinsichtlich der Verwendung und Offenlegung bereitstellt,
 - (e)** aufgrund von gesetzlichen Pflichten einer Partei gegenüber Behörden. Findet die Weitergabe aufgrund einer Anfrage im Einzelfall statt, verpflichten sich die Parteien, sich, sofern möglich und zulässig, vorgängig zu informieren.
- (3)** Die Parteien sind zudem berechtigt, Daten und Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben oder zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dieser Vereinbarung Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit diese einwilligen, die sich aus Ziff. 8.1.1 ergebenden Pflichten zu Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz einzuhalten.

8.1.3 Telefongespräche

8.1.3.1. Allgemeines

- (1)** Die Parteien sind sich bewusst und nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die jeweils andere Partei die zwischen ihnen (von den jeweiligen Mitarbeitenden) über die Sprachkommunikationssysteme gemäss Ziff. 6.5.2 (1)(a) und (1)(b) geführten Telefongespräche aufzeichnen kann.
- (2)** Zweck dieser Aufzeichnungen ist es, in begründeten Einzelfällen den Hergang von Vorfällen oder Störungen im Netzbetrieb zu rekonstruieren (inkl. Beweissicherung) und/oder Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Netzbetrieb (u.a. durch Verwendung im Rahmen von Schulungen) einzuleiten. Übergeordnetes Ziel dieser Aufzeichnungen ist die Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs.
- (3)** Die Parteien verpflichten sich im Fall einer Aufzeichnung, die für solche Aufzeichnungen massgebenden gesetzlichen und sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Vorgaben einzuhalten. Namentlich informiert jede Partei die betroffenen Mitarbeitenden in geeigneter Weise über (i) den Umstand, dass die Telefongespräche aufgezeichnet werden, (ii) die Zwecke dieser Aufzeichnungen (inkl. Wiedergabe und Herausgabe) sowie (iii) die Möglichkeit zur zeitlich begrenzten Wiedergabe durch am Gespräch beteiligte Mitarbeitende (sog. Replay-Funktion). Die jeweilige Partei kann dazu das abgestimmte Informations- und Einwilligungsschreiben verwenden.

- (4) Die Aufzeichnung von Telefongesprächen über das von Swissgrid eingeführte und in ihrem Verantwortungsbereich liegende «Rote Telefon» ist in der «Nutzungsvereinbarung Rotes Telefon» geregelt. Diese geht in ihrem Anwendungsbereich den hier vereinbarten Regeln vor.
- (5) Die VNB ist sich bewusst und nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass auch die anderen Anlagenbetreiberinnen am ÜN, die eine BV mit Swissgrid abgeschlossen haben, und teilweise auch deren nachgelagerte oder benachbarte Anlagenbetreiberinnen Telefongespräche aufzeichnen können. Im Verhältnis zwischen der VNB und anderen Anlagenbetreiberinnen am ÜN gelten die Regelungen gemäss der vorliegenden Ziff. 8.1.3 sinngemäss. Soweit nachgelagerte oder benachbarte Anschlussbetreiberinnen ebenfalls Sprachaufzeichnungen machen, setzt sich die VNB gegenüber ihren nachgelagerten oder benachbarten Anschlussbetreiberinnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür ein («best effort»), dass die Regelungen gemäss der vorliegenden Ziff. 8.1.3 ebenfalls gelten und die entsprechende Zustimmung dazu vorliegt bzw. diese über die Möglichkeit der Sprachaufzeichnung informiert sind.

8.1.3.2. Interne Wiedergabe

- (1) Unter einer internen Wiedergabe verstehen die Parteien das Abhören der eigenen Sprachaufzeichnungen durch eine Partei (ohne Beisein einer anderen Partei).
- (2) Jede Partei hat das Recht, unter Einhaltung der Zweckbestimmungen und der Vorgaben dieser Vereinbarung die Sprachaufzeichnung im Einzelfall intern wiederzugeben. Als zulässige Zwecke für die interne Wiedergabe fallen in Betracht:
 - (a) partiinterne Aufklärung von Vorfällen oder Störungen im Netzbetrieb, inkl. Wiedergabe zu Schulungszwecken sowie zur Klärung von Missverständnissen;
 - (b) andere schwerwiegende Vorfälle, welche die Systemsicherheit gefährdet haben.

Sie hat vor jeder internen Wiedergabe die jeweils andere Partei mit den notwendigen Angaben (Zeit, Grund des Abhörens, verfolgter Zweck etc.) umgehend und rechtzeitig, in der Regel sieben Arbeitstage vor der internen Wiedergabe, zu informieren. Vorbehalten bleibt die Replay-Funktion gemäss Abs. (2).

Die betroffenen Parteien orientieren ihre jeweiligen Mitarbeitenden, die am Gespräch beteiligt waren, darüber, dass eine interne Wiedergabe durch die beteiligten Parteien erfolgen wird.

Bei der internen Wiedergabe nehmen ausschliesslich max. zwei Personen aus dem Bereich Legal, Regulatory und Compliance der jeweiligen Partei, der oder die Vorgesetzte des oder der gesprächen-führenden Mitarbeitenden der jeweiligen Partei und/oder eine höherrangige Person aus dem entsprechenden Fachbereich sowie allenfalls der oder die Mitarbeitende der jeweiligen Partei, der oder die am Gespräch beteiligt war, teil und es wird dabei ein anonymisiertes Transkript erstellt. Jede weitere Verwendung des Inhalts der betreffenden Sprachaufzeichnung erfolgt nur noch basierend auf dem anonymisierten Transkript.

- (1) Eine Nutzung einer Sprachaufzeichnung zu Schulungszwecken hat in anonymisierter und transkribierter Form zu erfolgen.
- (2) Jede Partei hat das Recht, technische Vorkehrungen zu treffen, um dem an einem Gespräch teilnehmenden Mitarbeitenden, beispielsweise zur Vermeidung von Missverständnissen und Erinnerungsfehlern, die Möglichkeit zu bieten, ein innert jeweils der letzten 60 Minuten von seinem jeweiligen Arbeitsplatz (physisches Gerät) aus geführtes Gespräch oder eines der 15 letzten von seinem jeweiligen Arbeitsplatz (physisches Gerät) aus geführten Gespräche nochmals abzuhören (sog. Replay-Funktion). Die Pflichten gemäss Abs. (2) entfallen hierbei.

8.1.3.3. Externe Wiedergabe

- (1) Unter einer externen Wiedergabe verstehen die Parteien das Abhören einer Sprachaufzeichnung auf Antrag einer Partei in den Räumlichkeiten der anderen Partei.

- (2) Jede Partei hat unter Einhaltung der in dieser Vereinbarung geregelten Voraussetzungen sowie unter Einhaltung der Zweckbestimmung der Sprachaufzeichnung das Recht auf Vornahme und Teilnahme an einer externen Wiedergabe, falls die angefragte Partei die entsprechenden Telefongespräche aufgezeichnet hat. Die Parteien bestätigen sich gegenseitig, dass von den beteiligten Mitarbeitenden eine auf den aktuellen Fall bezogene Einwilligungserklärung für die externe Wiedergabe vorliegt, und tauschen diese aus.
- (3) Liegen die aktuellen Einwilligungserklärungen vor, erfolgt die externe Wiedergabe im Beisein der beteiligten Parteien. Die anfragende Partei erstellt ein anonymisiertes Transkript oder eine anonymisierte Zusammenfassung der im Rahmen der externen Wiedergabe abgehörten Sprachaufzeichnung und stellt diese den teilnehmenden Parteien in geeigneter Form zur Verfügung.
- (4) Kann die aktuelle Einwilligungserklärung von einer oder beiden Parteien nicht erhältlich gemacht werden, hat die betroffene Partei dies der anderen umgehend mitzuteilen. Die von der Ablehnung betroffene Partei stellt der anfragenden Partei die anonymisierte Sprachaufzeichnung in geeigneter Form (z.B. als Transkript) zur Verfügung. Beide Parteien verpflichten sich in diesem Fall, auf alle Aktivitäten zu verzichten, die eine Identifikation der betroffenen Mitarbeitenden ermöglichen könnten.
- (5) Vorbehalten bleibt sodann die Wiedergabe und die Herausgabe von konkreten Sprachaufzeichnungen nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Regeln auf Aufforderung bzw. Anordnung der jeweils zuständigen Behörden, Ämter und/oder Gerichte. In diesen Fällen informieren sich die Parteien, sofern möglich und zulässig, mit den notwendigen Angaben umgehend über den Erhalt einer entsprechenden Anordnung.

8.1.3.4. Aufbewahrung der Sprachaufzeichnungen

- (1) Eine Aufbewahrung der Sprachaufzeichnungen erfolgt für maximal zwölf (12) Monate ab dem jeweiligen Aufzeichnungszeitpunkt. Eine längere Aufbewahrung kann für eine konkrete Sprachaufzeichnung, soweit gesetzlich zulässig, erfolgen, wenn:
 - (a) der Verdacht auf eine Straftat oder andere rechtliche Verstösse im Raum steht,
 - (b) die Aufbewahrung zur Wahrung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche erforderlich erscheint, oder
 - (c) eine Ereignisabklärung noch nicht vollständig abgeschlossen werden konnte.In den Fällen von ((a)) und ((b)) vorstehend ist die jeweils andere Partei vorgängig und mit den nötigen Angaben über die Verlängerung der Aufbewahrung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Parteien können zur Aufzeichnung der Telefongespräche und Aufbewahrung der Sprachaufzeichnungen Dritte (externe Dienstleister) ausschliesslich dann beziehen, soweit diese beigezogenen Dritten sich schriftlich verpflichten und gewährleisten, die Vorgaben gemäss Ziff. 8.1 einzuhalten.

8.2 Vereinbarungsdauer und Kündigung

8.2.1 Vereinbarungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum [DATUM] in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

8.2.2 Ordentliche Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann durch jede Partei mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten jeweils auf ein Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung hat per eingeschriebenen Brief oder mit elektronischem Schreiben, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) gemäss dem Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES; SR 943.03) signiert wird, zu erfolgen.

Letztere Möglichkeit steht nur offen, wenn im Anhang «Kontaktstellen» im Feld «Kontaktstelle für vertragliche Belange» eine E-Mail-Adresse angegeben wurde.

- (3) Eine mit QES signierte Kündigung gilt als zugestellt, wenn sie von der kündigenden Partei an die E-Mail-Adresse, die im Anhang «Kontaktstellen» im Feld «Kontaktstelle für vertragliche Belange» aufgeführt ist, versandt wird.

8.2.3 Ausserordentliche Kündigung

- (1) Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Parteien vorbehalten. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Falle dreissig (30) Tage auf ein Monatsende. Die ausserordentliche Kündigung ist zu begründen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ziff. 8.2.2 (2) und (3) gilt entsprechend.
- (2) Liegt der Grund für eine ausserordentliche Kündigung in einer Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, so hat die kündigungswillige Partei vor Ausstellung der Kündigung die andere Partei schriftlich abzumahnen und ihr eine angemessene Nachfrist zur Behebung der wesentlichen Vertragsverletzung einzuräumen.

8.2.4 Rechtsfolgen

- (1) Eine Kündigung der Vereinbarung, sei diese ordentlich oder ausserordentlich, führt zu einem Dahinfallen der Vereinbarung auf das Ende der entsprechenden Frist hin.
- (2) Erfolgt auf den Kündigungszeitpunkt hin keine dauernde Trennung des VN vom ÜN, ist auf diesen Zeitpunkt hin eine neue Vereinbarung abzuschliessen.

8.3 Änderungen, Schriftformerfordernis

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung, einschliesslich dieser Bestimmung selbst, sowie der Anhänge bedürfen der Schriftform.
- (2) Änderungen der Vereinbarung werden gemäss Ziffer «Änderung eines Branchenvertrages» des jeweils aktuell gültigen Dokuments «Allgemeiner Änderungsprozess der Branchenverträge» vollzogen. Das Dokument kann auf der Homepage von Swissgrid (www.swissgrid.ch) eingesehen werden.
- (3) Der jeweilige Anhang zu dieser Vereinbarung wird bei Änderungen oder Ergänzungen gesondert, wie folgt angepasst:
- (a) Die Anhänge der Ziff. 3.2 (1)(b) bis (1)(d) der vorliegenden Vereinbarung: gemäss Ziffer «Änderungen der Anhänge» Buchstabe «Gem. Änderungsprozess» des jeweils aktuell gültigen Dokuments «Allgemeiner Änderungsprozess der Branchenverträge».
- (b) Die Anhänge der Ziff. 3.2 (1)(a) und (1)(e) der vorliegenden Vereinbarung:
- (i) gemäss Ziffer «Änderungen der Anhänge» Buchstabe «Gem. Änderungsprozess» des jeweils gültigen Dokuments «Allgemeiner Änderungsprozess der Branchenverträge», was die Vorgaben, welche Daten geliefert werden müssen, anbelangt,
- (ii) bzw. «bilateral» durch die Vertragspartnerin gemäss Ziffer «Änderungen der Anhänge» Buchstabe «Bilateral» des jeweils gültigen Dokuments «Allgemeiner Änderungsprozess der Branchenverträge», was die eigentlichen Daten anbelangt.
- (c) Die Anhänge der Ziff. 3.2 (1)(f) und (1)(g) der vorliegenden Vereinbarung:
- (i) gemäss Ziffer «Änderungen der Anhänge» Buchstabe «Gem. Änderungsprozess» des jeweils gültigen Dokuments «Allgemeiner Änderungsprozess der Branchenverträge», was die Vorgaben, welche Daten bzw. Kontaktstellen geliefert werden, anbelangt,

- (ii) bzw. «einseitig» durch die Vertragspartnerin gemäss Ziffer «Änderungen der Anhänge» Buchstabe «Einseitig» des jeweils gültigen Dokuments «Allgemeiner Änderungsprozess der Branchenverträge», was die eigentlichen Daten bzw. Kontaktstellen anbelangt.
- (4) Die geänderte oder ergänzte Version der Vereinbarung resp. des Anhangs ersetzt die bisherige Version.

8.4 Umgang mit dem Betriebsführungshandbuch

- (1) Der Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung» ersetzt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Vereinbarung das bisherige Betriebsführungshandbuch. Im Hinblick auf andere Vereinbarungen, die nach diesem Zeitpunkt Verweise auf das Betriebsführungshandbuch enthalten, bleibt das Betriebsführungshandbuch bis zur Anpassung der entsprechenden Vereinbarungen als referenziertes Dokument bestehen und enthält als Inhalt nur noch den Verweis auf den Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung».

8.5 Rechtsnachfolge

- (1) Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten auf eine allfällige Rechtsnachfolgerin zu übertragen. Die andere Partei (Gegenpartei) ist über die Übertragung vorgängig und schriftlich zu informieren.
- (2) Bei einem Betreiberwechsel bei einem oder mehreren VN sind die zugehörigen Betriebsvereinbarungen inklusive deren Anhänge von den beteiligten Parteien nachzuführen.
- (3) Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung erst befreit, wenn die Rechtsnachfolgerin den Eintritt in die vorliegende Vereinbarung schriftlich erklärt und die Gegenpartei der Übertragung schriftlich zustimmt.
- (4) Die Zustimmung zur Vertragsübertragung kann verweigert werden, wenn begründete Zweifel bestehen, dass die Rechtsnachfolgerin ihre Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag erfüllen kann.
- (5) Erfolgt die Übertragung an ein verbundenes Unternehmen, entfällt das Zustimmungserfordernis gemäss Abs. (3). Die übertragende Partei hat das Konzernverhältnis und/oder die Verbindung darzulegen.

8.6 Höhere Gewalt

- (1) Hindert ein Ereignis höherer Gewalt eine Partei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen («betroffene Partei»), so hat sie die andere Partei so rasch als möglich über diese Tatsache, den Umfang und die voraussichtliche Dauer ihrer Leistungsunfähigkeit zu informieren. Die betroffene Partei hat, so bald möglich, die Leistungsunfähigkeit schriftlich zu begründen und zu belegen.
- (2) Die betroffene Partei unterrichtet die andere Partei während der Dauer des Ereignisses regelmäßig über den Umfang und die voraussichtliche Dauer ihrer Leistungsunfähigkeit.
- (3) Beide Parteien werden sich in jedem Fall bemühen, die Folgen des Ereignisses höherer Gewalt zu mildern. Die Parteien unterstützen sich bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter soweit möglich und zumutbar.
- (4) Die betroffene Partei ist im erforderlichen Umfang und für die entsprechende Dauer des Ereignisses von ihrer vertraglichen Leistungspflicht befreit.
- (5) Eine Partei haftet nicht für Verluste, Schäden oder die verzögerte oder fehlende Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, solange sie an der Erfüllung ihrer Leistungspflichten ganz oder teilweise aufgrund des Ereignisses höherer Gewalt verhindert ist.

8.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Diese Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht.

- (2) Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters dieser Vereinbarung gehen die Parteien davon aus, dass die ElCom für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung zuständig ist.
- (3) Die Parteien verzichten in einem Verfahren vor der ElCom auf die Einrede der Unzuständigkeit der ElCom.
- (4) Für den Fall, dass die ElCom rechtskräftig als nicht zuständig erklärt wird, dann ist als Gerichtsstand, vorbehaltlich zwingender anderer Zuständigkeiten, der Sitz der Swissgrid AG vereinbart.

8.8 Anzahl der Exemplare

- (1) Die vorliegende Vereinbarung wird insgesamt in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet.

8.9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben hiervon die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt. Das jeweils aktuell gültige Dokument zum «allgemeinen Änderungsprozess der Branchenverträge» ist für diesen Zweck anwendbar.
- (3) Im Falle einer vertraglichen Regelungslücke sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden.

Swissgrid AG

Ort/Datum

Name: [Ranghöhere Person]

Funktion: [Funktion]

[Name des Vertragspartners]

Ort/Datum

Name: [Name]

Funktion: [Funktion]

Name: [Zuständige Person]

Funktion: [Funktion]

Name: [Name]

Funktion: [Funktion]